

Als erste „Amtshandlung“ müssen Sie als Vorsitzender des Wahlvorstands die Mitglieder des Wahlvorstands sofort zur ersten Sitzung einladen (siehe Formular 040a).

Auf der ersten Sitzung können Sie eine Geschäftsordnung beschließen (siehe Formular 040b). Diese wird aber nur bei größeren Wahlvorständen nötig sein.

### **Wichtige Hinweise für den Wahlvorstand:**

Ihre Aufgabe als Wahlvorstand ist im Gesetz beschrieben (§ 18 Abs. 1 BetrVG):

“Der Wahlvorstand hat die Wahl unverzüglich einzuleiten, sie durchzuführen und das Wahlergebnis festzustellen.”

Bevor Sie mit der konkreten Arbeit beginnen, einige allgemeine Bemerkungen zum Wahlvorstand und seinen Mitgliedern:

1. Der Wahlvorstand ist ein sog. Kollegialorgan, d.h. alle notwendigen Entscheidungen werden in Sitzungen durch Abstimmungen getroffen. „Einsame“ Entscheidungen einzelner Mitglieder des Wahlvorstands sind nicht zulässig (§ 1 Abs. 2 WO).
2. Sie müssen über jede Sitzung des Wahlvorstands ein Protokoll führen, das der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Wahlvorstands unterschreiben müssen (§ 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 WO).
3. Sollte der Betriebsrat vergessen haben, einen Vorsitzenden für den Wahlvorstand zu bestimmen, wählen Sie sich selbst einen aus Ihrer Mitte.
4. Der Arbeitgeber muss Sie für Ihre Arbeit im Wahlvorstand von Ihrer beruflichen Tätigkeit unter Fortzahlung Ihres Gehalts freistellen (§ 20 Abs. 3 Satz 2 BetrVG).
5. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Ihnen alle Mittel zur Verfügung zu stellen, die Sie für die ordnungsgemäße Durchführung der Betriebsratswahl brauchen. Das fängt bei der Bereitstellung eines Besprechungsraums für die Sitzungen des Wahlvorstands an und hört bei der Büroklammer auf.
6. **Die Mitglieder des Wahlvorstands haben das Recht, zur Vorbereitung auf ihre Arbeit im Wahlvorstand, geeignete Fortbildungsseminare zu besuchen. Der Arbeitgeber muss die dafür erforderlichen Kosten übernehmen. Sie gehören zu den Kosten der Betriebsratswahl (§ 20 Abs. 3 Satz 1 BetrVG). Die W.A.F. hält dafür ein umfangreiches Angebot bereit. Schauen Sie sich unser Seminarangebot an (<http://www.waf-seminar.de>) oder rufen Sie uns einfach an (Telefon 08158 99720).**

7. Die Mitglieder des Wahlvorstands genießen ab ihrer Bestellung durch den Betriebsrat Kündigungsschutz bis zum Tag der Betriebsratswahl plus 6 Monate (§ 15 Abs. 3 KSchG).

### **Gesetzliche Grundlagen:**

**Siehe u.a. auch BetrVG:**

### **§ 18 Vorbereitung und Durchführung der Wahl**

- (1) Der Wahlvorstand hat die Wahl unverzüglich einzuleiten, sie durchzuführen und das Wahlergebnis festzustellen. Kommt der Wahlvorstand dieser Verpflichtung nicht nach, so ersetzt ihn das Arbeitsgericht auf Antrag des Betriebsrats, von mindestens drei wahlberechtigten Arbeitnehmern oder einer im Betrieb vertretenen Gewerkschaft. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Ist zweifelhaft, ob eine betriebsratsfähige Organisationseinheit vorliegt, so können der Arbeitgeber, jeder beteiligte Betriebsrat, jeder beteiligte Wahlvorstand oder eine im Betrieb vertretene Gewerkschaft eine Entscheidung des Arbeitsgerichts beantragen.
- (3) Unverzüglich nach Abschluss der Wahl nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor, stellt deren Ergebnis in einer Niederschrift fest und gibt es den Arbeitnehmern des Betriebs bekannt. Dem Arbeitgeber und den im Betrieb vertretenen Gewerkschaften ist eine Abschrift der Wahlniederschrift zu übersenden.

### **§ 20 Wahlschutz und Wahlkosten**

- (1) Niemand darf die Wahl des Betriebsrats behindern. Insbesondere darf kein Arbeitnehmer in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts beschränkt werden.
- (2) Niemand darf die Wahl des Betriebsrats durch Zufügung oder Androhung von Nachteilen oder durch Gewährung oder Versprechen von Vorteilen beeinflussen.
- (3) Die Kosten der Wahl trägt der Arbeitgeber. Versäumnis von Arbeitszeit, die zur Ausübung des Wahlrechts, zur Betätigung im Wahlvorstand oder zur Tätigkeit als Vermittler (§ 18a) erforderlich ist, berechtigt den Arbeitgeber nicht zur Minderung des Arbeitsentgelts.

**Siehe u.a. auch Wahlordnung:**

## **§ 1 Wahlvorstand**

- (1) Die Leitung der Wahl obliegt dem Wahlvorstand.
- (2) Der Wahlvorstand kann sich eine schriftliche Geschäftsordnung geben. Er kann Wahlberechtigte als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und bei der Stimmenzählung heranziehen.
- (3) Die Beschlüsse des Wahlvorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Über jede Sitzung des Wahlvorstands ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthält. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren stimmberechtigten Mitglied des Wahlvorstands zu unterzeichnen.